

Corona-EO – Gekürzter Lohnersatz bei Quarantäne

Wer nicht arbeiten kann, weil er von den Behörden in Quarantäne geschickt wird, hat grundsätzlich Anspruch auf die sogenannte Corona-Erwerbbersatzentschädigung. Seit dem 8. Februar werden statt wie bisher zehn neu maximal sieben Tag-gelder ausbezahlt. Das hat der Bundesrat in einer Anpassung der entsprechenden Verordnung festgelegt. Die Quarantäne kann neu mit einem negativen Testergebnis am siebten Tag aufgehoben werden.

Wie kann die Quarantäne auf sieben Tage verkürzt werden?

Wer am siebten Tag einen negativen Test vorweist (Schnelltest oder PCR) kann vom zuständigen Amt seines Wohnkantons vorzeitig aus der Quarantäne entlassen werden. Die Betroffenen müssen diesen Test selber bezahlen. Der Termin für einen Test kann bei einem Testzentrum vorab gebucht werden, das Resultat eines Schnelltests erhält man innerhalb 30 Minuten. Bis zum Ende der ursprünglich angeordneten Quarantäne muss aber überall der Mindestabstand eingehalten werden. Ausserhalb der eigenen Wohnung muss so lange auch immer eine Maske getragen werden.

Ich muss mehr als sieben Tage in die Quarantäne. Wer bezahlt den Lohn ab dem siebten Tag?

Nach sieben Taggeldern besteht kein Anspruch mehr auf Entschädigung durch den Bund. Wer also mehr als sieben Tage in Quarantäne muss und sich am siebten Tag nicht testen lässt, muss sich mit seinem Arbeitgeber arrangieren. Arbeitsrechtlich dürfte es eine Absenz von der Arbeit sein, für die der Arbeitgeber keinen Lohn schuldet.

Gilt die neue verkürzte Entschädigungsdauer auch für positiv Getestete?

Nein, wer positiv getestet wird, muss sich in Isolation begeben. Dies wird wie ein Krankheitsfall betrachtet, es besteht kein Anspruch auf Corona-Erwerbbersatz. Wer in der Quarantäne positiv getestet wird, muss ebenfalls für zehn Tage ab Testdatum in Isolation und erhält für diese Zeit denselben Lohn wie im Krankheitsfall.